



Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [GV. NRW. 2012 Nr. 5](#)
Veröffentlichungsdatum: 17.02.2012
Seite: 104

Verordnung zur Änderung der Ausbildungsordnung Grundschule

223

Verordnung zur Änderung der Ausbildungsordnung Grundschule

Vom 17. Februar 2012

Auf Grund des § 52 Absatz 1 Schulgesetz NRW vom 15. Februar 2005 ([GV. NRW. S. 102](#)), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2011 ([GV. NRW. S. 540](#)), wird mit Zustimmung des für Schulen zuständigen Landtagsausschusses verordnet:

Artikel 1

Die Ausbildungsordnung Grundschule vom 23. März 2005 ([GV. NRW. S. 269](#)), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Juli 2011 ([GV. NRW. S. 365](#)), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden das Komma und das Wort „Lernstudio“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Differenzierung“ die Klammer und das Wort „Lernstudio“ gestrichen.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Schriftliche Arbeiten werden in den Klassen 3 und 4 in den Fächern Mathematik, Deutsch und Englisch geschrieben.“

b) In Absatz 2 Satz 2 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„dies gilt nicht, wenn die Schulkonferenz einen Beschluss nach § 6 Absatz 3 Satz 2 gefasst hat.“

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Schulkonferenz kann beschließen, auf die Leistungsbewertung mit Noten in der Klasse 3 zu verzichten.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Schuleingangsphase“ die Wörter „und in der Klasse 3“ eingefügt.

b) Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„(3) Das Versetzungszeugnis in die Klasse 3 enthält darüber hinaus Noten für die Fächer. Die Schulkonferenz kann davon abweichend beschließen, auf Noten zu verzichten. Die Zeugnisse der Klasse 3 enthalten ebenfalls Noten für die Fächer. Dies gilt nicht, wenn die Schulkonferenz einen Beschluss nach § 5 Absatz 3 gefasst hat.

(4) Die Zeugnisse der Klasse 4 enthalten Noten für die Fächer.“

4. In § 7 Absatz 1 wird Satz 3 aufgehoben.

5. In § 8 Absatz 3 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„Darin werden die Schulform Hauptschule, Realschule und Gymnasium benannt, für die das Kind nach Auffassung der Grundschule geeignet ist, daneben auch Gesamtschule und Sekundarschule.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 17. Februar 2012

Die Ministerin
für Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Sylvia L ö h r m a n n

GV. NRW. 2012 S. 104

